



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

17. September 2013
Seite 1 von 3

**Kleine Anfrage 1545 der Abgeordneten Ina Scharrenbach, Gregor Golland und Daniel Sieveke der Fraktion der CDU
„Aufwendungshilfe für Gaststreitkräfte im Gemeindefinanzierungsgesetz und Auswirkungen des LEP-Entwurfes auf die Nachnutzung militärischer Flächen“, LT-Drs. 16/3779**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1545 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Inneres und Kommunales, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Abzug der britischen Einheiten in Nordrhein-Westfalen vor (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten und Zeitplan)?

Die britischen Streitkräfte werden voraussichtlich bis 2018 vollständig aus Deutschland abziehen. Das bisherige Hauptquartier in Mönchengladbach wird noch dieses Jahr nach Bielefeld verlegt. Nach derzeitigem Stand werden die britischen Streitkräfte ihre genutzten Liegenschaften zu folgenden Zeitpunkten räumen:

- Bielefeld, nicht vor 2017
- Dülmen/Wulfen, nicht vor 2017
- Gütersloh, Mansergh-Kaserne, nicht vor 2017
- Gütersloh, Princess-Royal-Kaserne, bis Ende 2016
- Herford, gegen Ende 2015

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

- Mönchengladbach, Militärkomplex Rheindahlen, JHQ, bis Ende 2013
- Münster, bis Ende 2013
- Niederkrüchten-Elmpt, bis Ende 2015
- Paderborn inkl. Sennelager, nicht vor 2017

Frage 2 Ist es nicht auch aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, die Bedarfszuweisung "Gaststreitkräftestationierungshilfe" über den jeweiligen Zeitpunkt des Truppenabzugs hinaus zu gewähren, da die betroffenen Kommunen nicht im gleichen Zeitraum eine Anpassung ihrer Infrastruktur vornehmen können?

Die Bedarfsermittlung im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) stützt sich unter anderem auf die Anzahl der Einwohner einer Gemeinde. Bis einschließlich des GFGs des Jahres 2000 fanden die Gaststreitkräfte (sog. A-Einwohner) in der für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Bedarfszuweisungen relevanten Einwohnerzahl Berücksichtigung. Aufgrund der landesweit rückläufigen Anzahl an A-Einwohnern wurde ab dem GFG aus dem Jahr 2001 auf die Berücksichtigung verzichtet.

Als Kompensation für die mit den außerhalb der Kasernen wohnenden Angehörigen von Gaststreitkräften verbundenen Belastungen wurde die Gaststreitkräftestationierungshilfe eingeführt.

Zuweisungen nach der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes knüpfen an einen durch vorhandene Fläche, vorhandene Einwohner, Schüler oder auch beherbergte Gaststreitkräfte bedingten Bedarf an. Die Ableitung eines ggf. zunehmenden Bedarfs durch den Verlust von Bedarfskomponenten ist im Kommunalen Finanzausgleich nicht vorgesehen.

Frage 3 Was ist Gegenstand der zwischen der Landesregierung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angestrebten Konversionsvereinbarung?

Es gibt Gespräche zwischen Vertretern der betroffenen Ministerien unter Federführung des für die Konversion zuständigen MWEIMH mit der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und den kommunalen Spitzenverbänden. Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Der Ausgang dieser Gespräche bleibt abzuwarten.

Seite 3 von 3

Frage 4 Für welche isoliert im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen schließt die Landesregierung eine Änderung in einen "Allgemeinen Siedlungsbereich" gem. des LEP-Entwurfes aus (bitte aufgeschlüsselt nach Standort und Größe des Standortes)?

Frage 5 Für welche isoliert im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen ist eine Umwandlung in einen "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" gem. Kapitel 6.3 des LEP-Entwurfes möglich?

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Entwurf des LEP strebt eine Siedlungsentwicklung an, die bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen ausgerichtet ist. Dabei sollen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.

Für eine regionalplanerische Umwandlung isoliert im Freiraum liegender militärischer Konversionsflächen durch die jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) gelten derzeit die Regelungen des LEP NRW von 1995 (Ziele C.I.2.2, C.I.2.3, C.II.2.2 und C.II.2.3) und des Entwurfs des neuen LEP (Kap. 6.1 bis 6.3). Von den Regelungen des Entwurfs des neuen LEP sind derzeit nur die Ziele als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft